Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 83 (1991)

Artikel: Luzern - Schwyz
Autor: Thalmann, Urs
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-166621

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern – Schwyz

Urs Thalmann

Einleitung

Die Beziehungen zwischen den Orten Luzern und Schwyz in dem Zeitraum zwischen 1300 und 1400 müssen unter verschiedenen Aspekten gesehen werden. Der Kontakt zwischen den beiden Orten fand nicht in einem heutigen Rahmen statt, was es auch schwierig macht, Beziehungen, die nur ausschliesslich Luzern und Schwyz betreffen, zu finden. Daher möchte ich diese Beziehungen in einen grössern Rahmen stellen.

Zu Beginn wird eine Anzahl von Schriftstücken vorgestellt, deren Inhalte Bündnisse, Streitigkeiten, Abkommen, Verhandlungen sind, welche von Luzern und Schwyz mit anderen Orten, mit einzelnen Personen oder mit damaligen Herrschaftshäusern abgeschlossen worden sind. In einem weiteren Kapitel soll aber doch versucht werden, einzelne Begebenheiten aufzuzeigen, wo Luzern und Schwyz direkt aufeinandertrafen. Losgelöst von all diesen einzelnen Beziehungen möchte ich den Bund von 1332 und seine Folgen behandeln. Es wird interessant sein zu verfolgen, wie sich Schwyz in dem Streit zwischen Luzern und den Dörfern Weggis, Vitznau und Gersau verhalten hat. Diese Dörfer lagen in einem Gebiet, das sowohl Schwyz, als auch Luzern sicher zu ihrem Interessengebiet für ein mögliches Untertanengebiet gezählt haben dürften. Da sich diese Angelegenheit noch über den vorgegebenen Zeitraum hinaus erstreckte, wird der Zeitraum sich bis ca. 1435 ausdehnen. Dies wird notwendig sein, um den Ausgang dieses Konfliktes verfolgen zu können. Ebenfalls in das Interessengebiet der beiden Orte gehörte Küssnacht, ein ehemaliger Dinghof des Klosters im Hof in Luzern. Hier wuchs der schwyzerische Einfluss dergestalt an, dass es Schwyz gelang, 1402 Küssnacht durch einen Kauf an sich zu binden. Es soll versucht werden aufzuzeigen, wieso Küssnacht zu Schwyz und nicht zu Luzern gekommen ist, obwohl eigentlich die Beziehungen zu Luzern viel intensiver gewesen sind. Als weiterer Berührungspunkt zwischen den beiden Orten bietet sich die Rigi an. Hier wird gezeigt, wie sich Luzern und Schwyz in Streitigkeiten um die Alpen und Grenzen auf der Rigi verhalten haben.

Am Schluss dieser Darstellung sollte es möglich sein, die Eigenart des Verhältnisses zwischen den beiden Orten zu beschreiben. War es freundlich oder angespannt? Inwieweit diente der Kontakt vor allem der Durchsetzung der eigenen Interessen?

Dieser Beitrag zu den Beziehungen zwischen den beiden Orten soll und kann

nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es wird sich um eine vom Autor getroffene Auswahl der schriftlich hinterlassenen Kontakte handeln.

Bündnisse, Friedensschlüsse, Streitigkeiten

Bündnisse

Im Zeitraum von 1300–1400 finden wir zahlreiche Bündnisse, bei denen die beiden Orte beteiligt waren. Die politische Entwicklung in der «damaligen Schweiz» ist gekennzeichnet durch eine Reihe von Bündnisschlüssen, die sich neben und unter den von Österreich geflochtenen Bündnissen aus dem Augenblick heraus ergeben haben. Da bei diesen Bündnissen die beiden Orte immer zusammen mit einem oder mehreren Partnern auftauchen, ist eine Ausgrenzung der beiden nicht möglich. Hier stellt sich also das Problem der Abgrenzung gegen die anderen Bündnispartner.
Im folgenden Teil soll nun eine chronologische Darstellung der von den beiden Orten eingegangenen Bündnissen etwas Klarheit in die Reihe der Bündnisschlüsse bringen.
Als erstes grosses Bündnisse darf der Bund von 1332 angesehen werden. Dieser wurde zwischen der Stadt Luzern und den Landleuten von Uri, Schwyz und Unterwalden abgeschlossen. Ebenfalls dabei waren Weggis, Vitznau, Gersau und Urseren, welche aber in diesem Bund nicht explizit genannt werden. Da aber im Jahre 1359 die Orte des Vierwaldstätter-Bundes, wie der Bund von 1332 auch genannt wird, den Kirchgenossen von Weggis, Vitznau und Gersau ihre Aufnahme in den Bund verbrieften, kann der Rückschluss gewagt werden, dass die drei Dörfer schon 1332 dabei gewesen waren.[1] Dieser Bund wird anlässlich eines weiteren Kapitels noch genauer behandelt werden, da er aufgrund der Bündniszugehörigkeit der drei Dörfer noch zu verschiedenen Anständen führte.
Im Jahre 1351 ging die Stadt Zürich unter Rudolf Brun einen Bund mit den Orten Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern ein. Ähnlich wie Luzern 1332 war Zürich 1351 in einer Krisenlage. Österreichische Machtentfaltung und persönliche Spannungen unter den führenden Geschlechtern der Stadt führten zu dieser für Brun und seine Anhänger gefährlichen Situation.[2] Das Interesse für einen Bund mit den Waldstätten stammte von den führenden Geschlechtern in Zürich und Uri.[3]

[1] QW I/2, Nr. 1638.
[2] MARCHAL, Ursprünge, S. 176, QW I/3, Nr. 942.
[3] MARCHAL, Ursprünge, S. 177.

Glarus trat am 4. Juni 1352 mit den drei Waldstätten und Zürich in einen Bund ein. Luzern fehlte. Der Grund lag nach Bruno Meyer in der kompromisslosen Ausrichtung des Bundes gegen die Herrschaft der Österreicher. Luzern sträubte sich gegen den Bund, da es seine ambivalente Haltung gegenüber den Österrei-

Bundesschwur der drei Länder und Luzerns von 1332 auf dem Weinmarktplatz in Luzern.

chern gefährdet sah. Luzern war nur durch Begleitbriefe über die anderen Bundesgenossen mit Glarus verbunden.[4]
Der Bund mit Zug folgte als nächster. Zug war wie Luzern eine österreichische Landstadt. Sie diente als Güterumschlagsplatz für die Waren, welche aus Zürich über den Gotthard gebracht werden mussten. Zürich und Luzern waren nach Guy Marchal auch die treibenden Kräfte für diesen Bund gewesen. Zug sei eine zwischen den beiden Städten entscheidende Position der Herrschaft gewesen. Eine österreichische Besetzung Zugs hätte die Verbindung zwischen den beiden Städten gefährdet.[5] Schwyz und die Stadt Zug standen einander eher entgegen, da Schwyz, aufgrund der Ausdehnung seines Einflussbereiches, Anspruch auf das Zuger Amt anmeldete. Wir werden später noch sehen, dass die Verbindung Schwyz-Zuger Amt eine entscheidende Rolle bei der Eroberung der Stadt Zug 1404 gespielt hat. Der Bund mit Zug wurde am 27. Juni 1352 geschlossen.[6]
Die drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden schlossen mit Bern am 6. März 1353 einen Bund.[7] Dass nur die drei Orte in den Bund eintraten, ohne die beiden Städte Luzern und Zürich, lag an folgendem Grund: Bern konnte hier ein altes Bündnis erneuern, ohne an eine österreichische Zustimmung gebunden zu sein. Wenn nun die beiden Städte auch mit in den Bund getreten wären, hätte es neben einem neuen Vertrag noch die Zustimmung der Österreicher benötigt.[8]
Soweit eine kleine Zusammenfassung derjenigen Bünde, die im 14. Jahrhundert abgeschlossen worden waren und für die beiden Orte Luzern und Schwyz eine gewisse Bedeutung besassen.
Aus den Bünden war das Prinzip der Vereinbarung in gemeinsamen Angelegenheiten hervorgegangen. Nach Philipp Anton Segesser war dies der «formelle Ausdruck der Selbständigkeit und Gleichheit aller Orte unter einander».[9] Dies drückte sich im Recht der gegenseitigen Mahnung aus, aufgrund derer Fragen des Krieges und des Friedens an gemeinsamen Tagen geregelt wurden.

Friedensschlüsse, Mahnungen, Streitigkeiten

Hier treffen wir eine gewisse Fülle von Material an, welche für eine Bearbeitung des Themas verwendet werden kann. Es zeigt sich hingegen auch wieder, dass

[4] MEYER, Bildung, S. 31; QW I/3, Nr. 989.
[5] MARCHAL, Ursprünge, S. 179.
[6] QW I/3, Nr. 995; MEYER, Bildung, S. 34.
[7] CASTELL, Geschichte, S. 29.
[8] MARCHAL, Ursprünge, S. 180.
[9] SEGESSER, Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 87.

es schwierig ist, Begebenheiten zu finden, welche nur die beiden Orte Luzern und Schwyz betreffen. Ein erster Versuch der gegenseitigen Annäherung zwischen Luzern einerseits, und Uri, Schwyz und Unterwalden andererseits, fand im Jahre 1309 statt, als die drei Waldstätten Friedensverhandlungen mit Luzern aufgenommen hatten, um abzuklären, was zwischen den beiden Teilen «Unliebes» wäre.[10] Wie diese Verhandlungen ausgegangen waren, bleibt unklar, da eine Fortsetzungsurkunde fehlt.

Der erste grössere Schritt zu einer engeren Beziehung, welcher in den Quellen erfasst ist, fand wohl erst mit dem Bund von 1332 statt.

Ab dem Jahr 1332 trat nun in der Folge ein reger Kontakt zwischen den vier Waldstätten, neu auftretenden Bundesgenossen, den Österreichern, einzelnen Gemeinschaften (wie Städte, Dörfer) oder Herrschaften (z.B. Landgrafen) ein. Im folgenden Abschnitt soll eine kleine Darstellung dieser verschiedenen Kontakte folgen.

Zu Beginn des Jahres 1335 bekamen die vier Waldstätte vom Herrn des Passstaates Como, Franchino Rusca, wertvolle Zollvergünstigungen. Die Initiative ging wohl vom Urner Landammann Hans von Attinghausen aus. Er war als Inhaber der wichtigsten Verkehrsregalien, so des Zolles in Flüelen, äusserst interessiert an einer Steigerung des Warenverkehrs über den Gotthard. Karl Meyer bezeichnet dieses Verkehrsprivileg als die erste Urkunde, die ein gemeinsames Auftreten aller vier Waldstätte nach aussen zeigte.[11]

Für Ende 1335/anfangs 1336 findet sich eine Urkunde, die auf eine Zusammenarbeit unter den Orten hinweist.[12] Zwischen den Österreichern und Schwyz/Unterwalden fand ein Kleinkrieg statt. Die beiden Orte hatten den Österreichern private Abgaben und Dienste verweigert, was zu kleinen kriegerischen Auseinandersetzungen führte. Die Luzerner unterstützten die beiden Orte. Anfangs 1352 drangen die Luzerner zusammen mit den drei Waldstätten gegen Ruswil und Sursee vor, welche anschliessend erobert wurden.[13] Im Mai des gleichen Jahres fiel die Neu-Habsburg bei Meggen LU nach einer zehntägigen Belagerung durch die vier Waldstätten.[14]

Im Sommer 1352 wurde zusammen mit dem Herzog Albrecht der Brandenburger Frieden geschlossen.[15] Aus diesem Frieden gingen die eidgenössischen Orte gestärkt hervor. Sie hatten es verstanden, sich während den Verhandlungen eine starke Position zu verschaffen. Einzig der Glarner- und Zugerbund sollten nach

[10] QW I/2, Nr. 512.
[11] QW I/3, Nr. 84; MEYER, Stadt, S. 455.
[12] QW I/3, Nr. 128, 129; MEYER, Stadt, S. 456.
[13] QW I/3, Nr. 979; MEYER, Bildung, S. 22.
[14] QW I/3, Nr. 986; Sursee, Ruswil und die Burg waren in österreichischen Händen.
[15] QW I/3, Nr. 1003–1009; MEYER, Bildung, S. 130f; MARCHAL, Ursprünge, S. 180.

österreichischer Meinung aufgelöst werden. Doch konnten die eidgenössischen Orte durchsetzen, dass keine Bestimmung hierüber abgefasst wurde.[16]
In einem am 1. März 1355 zwischen den Orten Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zürich und dem Landgrafen Eberhard von Kyburg ausgestellten Waffenstillstand wurde für die Herrschaft Thun mit ihren Burgen ein Frieden garantiert.[17]
Zwischen den Orten Luzern und Uri muss um die Mitte des 14. Jahrhunderts bezüglich der Schifffahrt auf dem See ein Streit entstanden sein, der am 16. August 1357 durch die Boten von Schwyz, Zürich, Unterwalden und Bern gelöst werden musste.[18] Der Streit entstand wegen einer Konzessionsgebühr, welche die Urner von den Luzernern forderten, falls diese nicht Urner Schiffe für den Transport nach Flüelen verwendeten. Luzern, sich auf das alte Recht berufend, wollte aber die Waren durch jeden Schiffmann, sei er von Küssnacht, Brunnen oder Alpnach führen lassen. Die Boten der Orte entschieden zugunsten der Luzerner.
An der Kirchweihe in Weggis im Jahre 1366 erschlug in einem Streit ein Schwyzer, mit Namen Johannes Truopach, einen Mann aus Buochs. Unterwalden und die Freunde des Erschlagenen hatten nun «stoesse vnd misshelli» gegen Schwyz. Die Boten aus Luzern und Uri mussten in der Angelegenheit entscheiden. Der Täter hatte um des Erschlagenen Seele willen 30 Pfund an ein ewiges Licht zu bezahlen. Dazu sollte er von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden so lange fern bleiben, bis ihn die Boten (sie sind mit Namen genannt) wieder heimladen würden.[19]
Die beiden Orte Luzern und Schwyz finden wir zusammen mit anderen Orten in Verbriefungen von diversen Friedensschlüssen. So im Thorbergischen Frieden von 1368[20], im Pfaffenbrief von 1370[21], in der Verländerung des Friedens wegen der Stadt Zug mit Herzog Leopold von Österreich 1375[22], in der Erneuerung des Thorbergischen Friedens 1376[23], im Friedensabkommen mit Herzog Leopold im Jahre 1386, im Siebenjährigen Frieden 1389[24] und im

[16] 1. LU sollte die Herrschaft, SZ und UW die grundherrlichen Rechte Österreichs anerkennen.
2. ZH musste Rapperswil und die March herausgeben.
3. Die Bündnisse mit ZG und GL sollten stillschweigend fallengelassen werden.
4. Österreich anerkannte das Bündnis Luzerns mit den Waldstätten.
5. Österreich anerkannte den Anspruch von SZ und UW auf die gräflichen Rechte.
[17] ABSCHIEDE Bd. 1, Nr. 102.
[18] ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 27; SEGESSER Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 24; GESCHICHTSKALENDER, Nr. 16, S. 60.
[19] Gfr 11, S. 145.
[20] ABSCHIEDE Bd. 1, Nr. 122.
[21] ABSCHIEDE Bd. 1, Nr. 128.
[22] UB ZUG I, Nr. 150.
[23] ABSCHIEDE Bd. 1, Nr. 137.
[24] ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 53.

Zwanzigjährigen Frieden 1394[25] (beide mit den Österreichern abgeschlossen). In einer Übereinkunft aus dem Jahre 1379 regelten die vier Waldstätte Frevel und Friedbruch. Sie beinhaltet eine Anzahl von Möglichkeiten, wie Frevel und Friedbruch gegangen werden könnten und wie diese bestraft werden sollten.[26]
Im Ringgenberger Handel 1381 wurde Unterwalden verpflichtet, das Landrecht mit den Leuten von Brienz-Ringgenberg jenseits des Brünigs aufzugeben. Die Obwaldner wurden aus dem Entlebuch zurückgewiesen. Sie hatten Alpen und Wälder der Österreicher widerrechtlich genutzt.[27]
Im Jahre 1385 wurde in einem Streit der Nidwalder gegen die Obwaldner entschieden. Die Orte Luzern, Schwyz und Uri sollten richten. Die beiden strittigen Parteien gelobten, sich an den Spruch der Orte zu halten.[28]
Im Sommer 1386 überfielen die Luzerner zusammen mit Leuten aus den anderen eidgenössischen Orten in der weiteren Umgebung der Stadt diverse kleinere Orte und Burgen, die im Besitze der Österreicher standen. Dies war mit ein Grund für die anschliessende Schlacht bei Sempach.[29] Als Folge dieser Auseinandersetzung muss der Sempacher Brief von 1393 angesehen werden. Darin wurde von Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Glarus und Solothurn eine für alle verbindliche Kriegsordnung festgelegt. Diese sicherte unter anderem den Landfrieden, die Unverletzlichkeit des Hausrechtes und den Handel, setzte Bestimmungen für das Kriegführen, wie die Behandlung der Verwundeten, Verteilung der Beute, Schutz der Frauen und Kirchen, und führte dazu noch ein Strafrecht auf.[30]
Die Orte Luzern, Schwyz und Uri richteten 1397 einen Streit zwischen Obwalden und Nidwalden wegen Fischenzen bei Alpnach[31]. Wie der Spruch lautete, ist leider nicht nachvollziehbar. Im Jahre 1398 kamen die Boten der Orte Luzern, Schwyz und Uri zusammen, um wegen Stössen zwischen den Obwaldnern und Nidwaldnern zu richten[32].
Dies alles waren Begebenheiten, bei welchen die beiden Orte Luzern und Schwyz nicht alleine handelten. Im folgenden Abschnitt sollen Begebenheiten aufgezeigt werden, bei welchen fast ausschliesslich Luzern und Schwyz beteiligt waren.

[25] ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 61; MARCHAL, Sempach, S. 191.
[26] Gfr 11, S. 181; ABSCHIEDE Bd. 1, Nr. 144.
[27] ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 40.
[28] URKUNDEN SZ, Nr. 235.
[29] Dies waren die folgenden Orte: Hochdorf, Ruswil, Schenkon, Sursee, Meienberg, Baden. Dazu die Veste Wolhusen, Baldegg, Wagenthal, Reinach, Schöftland.
FASSBIND, Geschichte, S. 3 und 24.
[30] ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 56; WEBER, Kanton, S. 722.
[31] ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 67; ABSCHIEDE Bd. 1, Nr. 215.
[32] ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 72; ABSCHIEDE Bd. 1, Nr. 223.

Wie bereits angetönt, ist es schwierig, Beziehungen, die nur zwischen Luzern und Schwyz stattgefunden haben, aufzuzeigen. Die Schwierigkeit liegt darin, dass nur ganz wenige Quellen genau diese Problematik zum Inhalt haben. Sie sollen erläutert werden.

Wegen der Schiffahrt auf dem Vierwaldstättersee muss zwischen Schwyz und Luzern zu Beginn des 14. Jh. ein Streit entbrannt sein. Die beiden Orte nahmen deswegen 1309 Verhandlungen auf. Graf Werner von Homberg, Pfleger des römischen Reiches in den Waldstätten und der Ammann von Schwyz, Konrad Abiberg, schrieben an Luzern folgenden Text, den sie auch einzuhalten gelobten: «... daz wir die cenecte vnd die schiffunge die uwer stat anhoeret, die kouffschaz fuerent old die kouflute von uwer stat uf dem sewe unz an die sustun zu fluelon/vride hant von uns vnd von allen dien uns an hoerent vnd in unser gevalt sind/vnd alle geverde wider an uwer stat zem thore vnd an den hof vnd geben disin brief daruber besigilt zem urkunde ganzzer sicherheit als die vor geschriben ist mit unsern ingesigeln...»[33]

Die Bestimmungen weisen darauf hin, dass Luzerner Schiffe von Schwyzern angegriffen und wohl auch ausgeraubt wurden. Dies hiesse wohl, dass es schwyzerische Seeräuber auf dem See gegeben hätte, welche den Warenverkehr der Luzerner nach Flüelen behinderten.

Im Jahre 1338 waren die Orte Luzern und Schwyz Zeugen bei einem Abkommen zwischen Arth und den Österreichern. Arth hatte über Jahre hinweg die Zinsen und Nutzen grundherrlicher Art den Österreichern vorenthalten und musste sich nun verpflichten, diese nachzuliefern.[34]

Die Landmarchen zwischen Schwyz und Uri waren immer wieder ein Streitpunkt. Im Jahr 1348 schlichteten 21 Boten aus Unterwalden und Luzern den Streit. Der Grenzverlauf wurde nach Anhörung der beiden Parteien festgelegt und durch Kreuze markiert. 1396 benötigten Uri und Schwyz aber erneut die Vermittlung von Luzern und Unterwalden, um sich über den Marchverlauf einigen zu können.[35]

Auf der Nordseite des Bürgenberges hatte die Stadt Luzern vom Kloster im Hof Land und Wald zu Erblehen. Nidwalden erhob Ansprüche auf dieses Gebiet, welche es durch diverse Übergriffe manifestiert hatte. So musste ein Schiedsgericht, zusammengesetzt aus Schwyzern und Urnern, diesen Streit 1378 schlichten. Das Gericht bezeichnete die Grenzen, wo der Bürgenberg den Luzernern gehörte. Alles andere Gebiet sollten die von Buochs für ihr Gemeinwerk nutzen

[33] QW I/2, Nr. 483; KOPP, Urkunden I, S. 107; GESCHICHTSKALENDER 9, S. 37.
[34] QW I/3, Nr. 203; MEYER, Stadt, S. 464.
[35] QW I/3, Nr. 785, 934, 911. Siehe Kommentar von BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 83; STASZ Urk. 259.

und niessen.[36] Da die beiden strittigen Parteien mit dem Spruch nicht einverstanden waren, kam es beiderseits zu weiteren Übergriffen, bei welchen eine Luzerner Jungmannschaft den Nidwaldner Landleuten Vieh stahl. So mussten die Schwyzer und Urner Boten noch einmal zu einem Spruch zusammenkommen.[37]

Im Jahre 1403 war der Weintransport auf der Strasse entlang der Linie Zürich–Küssnacht Gegenstand zweier Urkunden. Es betraf die Orte Luzern, Schwyz, Zug und Zürich. Die erste Urkunde, ausgestellt am 26. März 1403, beinhaltet folgende von Zürich beanstandete Punkte: Die Fuhrleute würden Wein aus den Fässern trinken, und dann mit Wasser nachfüllen oder gar ungefüllt lassen. Daneben würde der Wein durch die zum Teil schlechten Strassen Schaden nehmen.[38] Nach einer Beratungszeit von drei Tagen wurde dann ein Abkommen getroffen. Es folgte eine gemeinsame Verordnung über den Weinhandel, die Weinfuhr, den Unterhalt und die Verbesserung der Strasse, damit jedermann wieder sicherer und besser fahren könne.[39]

Das Land Schwyz und das äussere Amt Zug, welches sich nicht der Stadt Zug verpflichtet fühlte, überfielen am 21. Oktober 1404 die Stadt Zug. Die Schwyzer hatten die Stadt schon um das Jahr 1365 eingenommen, was dann zu einem Konflikt mit den Österreichern führte und mit dem Thorbergischen Frieden 1368 beendet wurde. In den Jahren 1379 und 1400 stellte der König der Stadt und dem Amt Zug Privilegien bezüglich ihrer Eigenständigkeit aus.[40] Die Vergünstigungen befreiten wohl die Stadt und das Amt von jeglichem fremden Gericht, doch das Amt war an den Richterstuhl der Stadt gebunden. Das Amt wollte sich nicht damit einverstanden erklären und forderte die Herausgabe von Banner und Siegel. Es fand für seine Forderung Unterstützung bei den Schwyzern. Die Stadt Zug, wohl eingedenk der schwyzerischen Eroberung um das Jahr 1365, wandte sich an Luzern, welches dann auch prompt die Schwyzer aufforderte, sich nicht gegen die hergebrachte Ordnung zu wenden.[41] Bevor jedoch die schwyzerische Landsgemeinde Stellung nehmen konnte, kam es zu einem Handstreich gegen die Stadt Zug. Dieser Anschlag forderte die militärische Intervention von Luzern, Zürich, Uri und Unterwalden heraus.[42] Am 7. Nov. 1404 fällte die Tagsatzung ihren Spruch dahingehend, dass Schwyz sein Landrecht mit dem Amt Zug aufzugeben hatte und zu einer Kriegsentschädigung von 1000 Gulden verpflichtet wurde.[43] Luzern forderte Schwyz in einer

[36] ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 37; WEBER, Kanton, S. 690.
[37] ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 38.
[38] GESCHICHTSKALENDER Nr. 30, S. 20.
[39] QZWG I, Nr. 525; SEGESSER Bd. 2, S. 83.
[40] GRUBER, Geschichte, S. 37.
[41] Ebd., S. 38.
[42] FASSBIND, Geschichte Bd. 2, S. 44.
[43] ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 77.

Urkunde vom 17. Nov. auf, den von der Tagsatzung gefällten Spruch zu besiegeln und ihm nachzukommen.[44] Die Landrechte mit einzelnen Zugern, welches Schwyz nach dem Spruch vom 7. Nov. 1404 eigentlich hätte aufgeben müssen, bildeten wegen der Nichtauflösung Gegenstand einer Urkunde vom 2. März 1405. Darin forderten die Orte Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Zürich die Schwyzer auf, die bestehenden Landrechte mit Zugern aufzuheben. Für die Zukunft sei eine Aufnahme ins Landrecht verboten, ausser es ziehe ein Zuger in die schwyzerische Landmarch. Falls aber weitere verbotene Landrechte abgeschlossen würden, sei Schwyz mit einer Geldstrafe von 600 Gulden zu bestrafen.[45]
Soweit ein kleiner Querschnitt. Bis jetzt sind Begebenheiten beschrieben worden, die meistens nicht im engeren gegenseitigen Einflussbereich stattgefunden hatten. In den folgenden Abschnitten soll nun dieser Bereich untersucht werden. Hier prallten die beiden Interessensphären aufeinander.

Küssnacht

Küssnacht als ehemaliger Dinghof des Klosters im Hof Luzern ging ebenfalls 1291 beim Verkauf der Dinghöfe an die Österreicher über. Wohl blieb dem Kloster in Küssnacht noch ein ansehnlicher Grundbesitz, welcher beim Kauf ausgeschieden wurde. Doch wurde dieser Vorteil machtpolitisch nicht ausgenützt. Eine starke Einflussnahme bei der Vergabe der Vogteigewalt hätte wahrscheinlich eine andere Entwicklung gebracht.
Die Ritter von Küssnacht, bis zu ihrem Aussterben als Vögte über Küssnacht eingesetzt, wurden von den von Kienberg, von Hallwil, von Langnau, von Utzingen, von Tottikon und zuletzt von den von Hunwil abgelöst. Alle diese Geschlechter waren Bürger von Luzern. So wäre es zumindest naheliegend gewesen, dass Küssnacht einmal zu Luzern gehören würde. Doch Luzern sah spätestens seit den sechziger Jahren des 14. Jahrhundert, da Schwyz seine Ansprüche auf Zug und das Gebiet davor offen zeigte, eine mögliche Zugehörigkeit Küssnachts zu Luzern gefährdet.
Der sich abzeichnende Einfluss von Schwyz kann 1378 und 1383 festgestellt werden.[46] Küssnacht und das Kloster Engelberg schlossen 1378 eine Vereinbarung ab, in der die Küssnachter versprachen, den von Engelberg eingesetzten Mönch als Pfarrherrn zu akzeptieren. In dieser Urkunde nennen die Küssnachter ihre Kastvögte als Garanten für die Einhaltung dieser Vereinbarung. Die Schwyzer versprachen einen Tag später, sich nicht in diesen Pfarrkirchenstreit

[44] STASZ, Urk. 291.
[45] ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 79.
[46] QUELLEN KÜSSNACHT, Nr. 45, 58.

zwischen dem Kloster Engelberg und Küssnacht einzumischen. Edi Ehrler bezeichnet diese Urkunde als den ersten schriftlichen Hinweis für das Vordringen der Schwyzer an das nördliche Ufer des Vierwaldstättersees.[47] Interessant an dieser Urkunde ist die Nennung der Kastvögte durch die Küssnachter. Für Ehrler bleibt unklar, wer diese Kastvögte waren. Es gibt zwei Möglichkeiten, welche aber beide mangels eines schriftlichen Beweises nicht stichhaltig sind. Auf der einen Seite könnten mit diesen Vögten die Familie der von Tottikon gemeint sein, damals Inhaber der Pfandgerichtsbarkeit. Auf der anderen Seite besteht aber die Möglichkeit, dass es schon zu dieser Zeit der künftige Landesherr, nämlich Schwyz, gewesen sein könnte. Ehrler lässt beide Möglichkeiten offen.

Für Franz Wyrsch deutet viel darauf hin, dass mit den Kastvögten die Schwyzer gemeint seien. Denn was die Schwyzer den Küssnachtern versprachen, gehört für ihn zur Rolle der Kastvögte.[48] Im Jahre 1383 beschwerte sich die Stadt Zürich bei den Eidgenossen, dass Schwyz in Küssnacht einen Zoll errichtet hätte. Hier ist ebenfalls der schon vorhandene Einfluss sichtbar.[49] Leider fehlt hier ein Verweis auf Rechtsgrundlagen, welche Schwyz als Grundlage für sein Handeln benutzte.

Luzern versuchte seinerseits durch Bürgeraufnahmen im Gebiet um den Küssnachtersee seinen Einfluss nicht zu verlieren. Vor allem zu Beginn der achtziger Jahre fand eine rege Aufnahme von Küssnachtern in das Luzerner Bürgerrecht statt.[50] Dies darf sicher als ein Versuch der Eindämmung der Ambitionen der Schwyzer im Küssnachter Raum angesehen werden.

Interessanterweise wurden aber diejenigen Leute von Küssnacht, Haltikon, Immensee und Greppen, welche 1352 noch ihre Steuern in Luzern bezahlt hatten, im Steuerverzeichnis von 1389 nicht mehr aufgeführt.[51] Segesser und Glauser führen dies auf die Folgen des Sempacher-Krieges zurück. Fritz Glauser schreibt, dass sich Schwyz seit dem Krieg sehr für Küssnacht interessierte. Aufgrund dieses Kaufinteresses nahm wohl die Familie von Hunwil die Gelegenheit zum Verkauf wahr.[52]

Segesser erwähnt bei der Erläuterung zu der Problematik der Pfandschaft des Habsburger-Amtes die Orte Küssnacht, Immensee und Haltikon, welche in der Folge des Sempacher-Krieges an Schwyz gegangen seien.[53] Ein Hinweis, wie es dazu kam, fehlt leider. In die gleiche Richtung zielt Marchal mit seiner Bemerkung, dass sich ab 1386 nach der Entscheidung von Sempach für Luzern

[47] QUELLEN KÜSSNACHT, S. 21.
[48] WYRSCH, Landschaft, S. 32.
[49] QZWG I, Nr. 359; QUELLEN KÜSSNACHT, Nr. 58; ABSCHIEDE Bd. 1, Nr. 156.
[50] QUELLEN KÜSSNACHT, Nr. 52, 60, 61, 63, 69.
[51] MARCHAL, Sempach, S. 152.
[52] GLAUSER, Pfarreien, S. 93.
[53] SEGESSER, Geschichte Bd. 1, S. 501.

im Norden und Westen der Stadt ein neues Bezugsfeld für seine Territorialpolitik angeboten hätte, und daher der Raum Küssnacht für den Moment eher in den Hintergrund des Interesses gedrängt worden wäre. Genauer geht er aber nicht darauf ein.[54] Das Bezugsfeld änderte sich wohl, weil die Stadt bei der Vergrösserung ihres Einflussbereiches im Norden und Westen auf weniger Widerstand gestossen sein dürfte.

Eine weitere mögliche Erklärung für die Nichtangliederung Küssnachts an Luzern findet sich bei Fritz Schaffer und seinem Beitrag zur Geschichte des Kantons Luzern.[55] Er beschreibt die Situation um die Zeit des Sempacher-Krieges. Während dieser Zeit hätte sich Luzern bemüht, sein Einflussgebiet zu vergrössern. Hauptaugenmerk hätte Luzern auf das Amt Habsburg (mit Küssnacht) und die Grafschaft Willisau gehabt. Beide wären stark in der luzernischen Interessensphäre gelegen und durch zahlreiche Burgrechte mit der Stadt verbunden gewesen. Doch bestand für Luzern die Gefahr, dass beide, entweder durch Schwyz oder Bern, zwei benachbarte eidgenössische Orte, seinem Einfluss entzogen würden. Die Leute der Seegemeinden am Vierwaldstättersee hätten, wie er schon oben erwähnte, einen beträchtlichen Anteil an der gesamten Ausburgermenge der Stadt gehabt. Es wäre nun nach Schaffer auf der Hand gelegen, dass sich Luzern, dessen Bürger ja Pfandträger in Küssnacht waren, durch einen raschen finanziellen Aufwand in den Besitz von Küssnacht gebracht hätte, zumal damals die Landenge Küssnacht-Immensee eine bedeutende verkehrsgeographische Lage besessen hätte. Für Schaffer reagierte Luzern beim Verkauf der drei Orte Küssnacht, Immensee und Haltikon wegen möglichen Sparsamkeitsgründen zu spät. So sei halt Schwyz, das schneller handelte, in den Besitz der drei Orte gekommen.[56]

Zu der Landenge zwischen Zuger- und Vierwaldstättersee, die sicher eine verkehrsgeographische Bedeutung hatte, meint Glauser folgendes: Es gäbe keinen Beweis dafür, dass Luzern je das Gefühl gehabt hätte, die Landenge sei ihm durch den Verkauf an Schwyz entgangen.[57] Die Tatsache, dass sich weder in Urkunden noch im Luzerner Ratsbuch eine Bemerkung zu diesem Verkauf finden lässt, unterstreicht die Annahme von Glauser. Falls Luzern nicht einverstanden gewesen wäre, hätte es sich wohl bei Schwyz beschwert.

Eine Stellungsnahme der Küssnachter zu diesem Verkauf findet sich ebenfalls nicht. Nach Ehrler wären sie eigentlich mit dem neuen Landesherrn einverstanden gewesen. Die Küssnachter hätten laut Ehrler nicht das gleiche «Schicksal» wie die Weggiser erleiden wollen. Weggis war zu einer luzernischen Landvogtei

[54] MARCHAL, Ursprünge, S. 154.
[55] SCHAFFER, Geschichte, S. 184, 185.
[56] SCHAFFER, Geschichte 2, S. 30.
[57] GLAUSER, Landeshoheit, S. 11.

geworden, obwohl es eigentlich durch den Bund von 1332 ein gleichberechtigter Bündnispartner von Luzern geworden war. Weggis verlor so eine gewisse Eigenständigkeit. Die Frage, ob Küssnacht durch den Verkauf an Schwyz eine Garantie für eine grössere Eigenständigkeit erwartete, bleibt für ihn unbeantwortet.[58]

Die Problematik um den Verkauf von Küssnacht, Haltikon und Immensee bleibt weiterhin bestehen. Eine stichhaltige Erklärung wurde bis heute nicht gefunden. Es ist wohl aufgrund der Quellenlage nicht möglich, eine solche Erklärung zu präsentieren, aber gewisse Wahrscheinlichkeiten können doch beurteilt werden.

Die Situation an der Rigi

Die Quellen bezüglich der Rigi sind lückenhaft und die Anzahl sehr klein. Hinweise finden sich grösstenteils in veralteter Literatur, welche leider meistens ohne Quellenangaben ausgestattet sind, so dass eine Überprüfung unmöglich ist.

Die Rigi liegt wegen ihrer geographischen Lage ebenfalls im Interessengebiet der beiden Orte Luzern und Schwyz.

Im Jahre 1389 finden wir Boten der beiden Orte Luzern und Schwyz in einem Schiedsgericht. Der Streitpunkt war die Alp Bärenzingel[59], auf welche Arth und Weggis ihre Ansprüche angemeldet hatten. Diejenige Urkunde, welche den Streit von 1389 behandelte, ist leider nicht mehr vorhanden. Im Jahre 1439 ist die Alp wieder Gegenstand eines Spruches durch ein Schiedsgericht. In diesem Entscheid findet sich eine Zeitangabe, aufgrund derer der erste Streit um 1389 stattgefunden haben muss.[60] Beide Male wurde die Alp den Arthern zugesprochen. Dies ist umso erstaunlicher, weil die Alp im Hofrecht von Weggis als Weggiser Besitz genannt wurde.[61] Doch die Zeugenaussagen hatten mehr Gewicht. 1439 richtete das Schwyzer Neuner-Gericht über die Angelegenheit. Paul Brändli meint dazu, es sei für unser heutiges Rechtsverständnis eher überraschend, dass dieses Gericht von den Weggisern anerkannt wurde.[62] Schwyz hatte sich im Streit der Weggiser mit der Stadt Luzern um die Eidesleistung, d.h. um die Herrschaftsansprüche der Stadt, ganz klar auf die Seite der Weggiser gestellt. Zudem war eine Anzahl von Weggisern in Schwyz

[58] QUELLEN KÜSSNACHT, S. 28, aber immerhin als Idee durchaus plausibel.
[59] Diese Alp liegt oberhalb Rigi Kaltbad.
[60] StALU Akten 1 Fach 1 12/2; StALU Urk. 220/3103; Urkunden SZ, Nr. 428.
[61] StALU Urk. 113/1705; datiert um 1315. SEGESSER, Rechtsgeschichte Bd. 1, S. 354, datiert es ebenfalls um diese Zeit, wenn nicht noch älter.
[62] BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 112.

mit dem Landrecht verbürgt, was ebenfalls einer guten Beziehung nur förderlich war. So erstaunt also die Anerkennung des Neuner-Gerichtes nicht mehr.
Die Konflikte an der Rigi endeten nicht mit dem Jahr 1439. Doch da sie den zeitlichen Rahmen dieses Beitrages sprengen würden, werden sie weggelassen.[63]

Der Bund von 1332 und seine Folgen

Die Voraussetzungen für den Bund von 1322 waren für die Bündnispartner von verschiedener Natur. Die drei Waldstätten hatten bereits eine aussenpolitische Erfahrung auf dem Gebiet des Bündniswesens. Sie waren es gewohnt Bindungen einzugehen. Eine entscheidende Basis dafür war eine Führungsgruppe, welche in jedem der drei Länderorte an der Spitze der Gesellschaft stand. Diese Gruppen suchten den Kontakt sowohl untereinander als auch über die Waldstätte hinaus.
Luzern ging eine solche Bündniserfahrung ab. Die Stadt hatte bis anhin wohl wegen dem österreichischen Zugriff auf die Stadt von etwelchen grösseren Bündnissen Abstand gehalten. In der Stadt war, wie bei den Waldstätten ebenso, eine Führungsschicht vorhanden. Da sich diese vor allem für den Verkehr auf dem See und dem damit verbundenen Handel interessierte, lag eine Verbindung mit den ebenfalls an den See angrenzenden Waldstätten nahe. Auf diesen Handel, aber auch auf die politische Führung der Stadt (Schultheiss und Rat), wollten die Österreicher um die dreissiger Jahre des 14. Jahrhunderts verstärkten Einfluss nehmen. Durch einen strafferen Zugriff auf den Gotthardverkehr, durch die Verfügung über das Schultheissamt, durch eine stärkere Steuerbelastung und durch eine Lebensmittelsperre versuchten sie ihre Stellung in Luzern zu stärken.[64] Dazu kamen noch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vogt von Ruoda und der Stadt. Dies führte 1328 zu einer ersten Schwurvereinigung unter 26 Bürgern. Sie verstand sich als anti-österreichische Kraft in der Stadt. Die Forderung auf das Recht, das Schultheissenamt durch einen Stadtbürger zu besetzen und den Rat durch Selbstergänzung zu bestimmen, standen im Vordergrund der Interessen dieser Schwurvereinigung. Die Stadt wählte dann auch noch im selben Jahr ihren eigenen Schultheissen. Zwei Jahre später erhöhte sich die Anzahl der Mitglieder des Schwurgangs. Nun traten der ganze Rat und alle Bürger bei. Der Vogt verbot aber 1332 diese Vereinigung. Für Glauser waren diese Schwurgänge klar gegen den Vogt von Rothenburg und gegen die Herrschaft der Österreicher gerichtet. Luzern hätte sich in der Sphäre seiner Selbstverwaltung bedroht gefühlt. Das Hauptanliegen der Stadt sieht er

[63] Fortsetzung siehe BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 112–117.
[64] MARCHAL, Ursprünge, S. 175.

wie folgt: «...die alten und neuen Rechte und guten Gewohnheiten ungeschmälert zu bewahren und als Gegenleistung die Rechte Österreichs zu gewährleisten.»[65]

Im Sommer 1332 befreite sich Österreich von einer schweren Hypothek, indem es mit dem König von Böhmen einen Frieden schloss. Dies wirkte sich auch auf das Gebiet der Vorderen Lande aus, zu der die Waldstätten und Luzern gehörten. Der Druck der Herrschaft nahm zu. Luzern geriet nun wegen seiner Haltung gegen den Vogt zunehmend unter Druck und befand sich in einer Situation der Isolation. Nach Marchal konnte Luzern nur bei den Waldstätten auf Rückendeckung hoffen.[66] Die drei Orte waren einer Verbindung nicht abgeneigt, vor allem da ein Bund mit der ihnen am nähesten gelegenen Stadt noch nicht stattgefunden hatte.

Der Bund wurde am 7. November 1332 geschlossen.[67] Nach Segesser war der Bund ein blosses Mittel zur Aufrechterhaltung der selbständigen Stellung und des Rechtszustandes eines jeden der Bundesmitglieder. Angestrebt wurde dies durch eine gemeinsame Bundeshilfe gegen äussere und innere Angriffe und durch die Bewahrung des Friedens untereinander.[68] Dazu kam das Recht auf gegenseitige Mahnung und die Einführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens.

Dies ein kurzer Abriss über den Inhalt des Bundes.[69]

Zusammen mit der Stadt und den drei Länderorten traten noch die Kirchgenossen von Weggis, Vitznau, Gersau und Ursern in den Bund ein. Wie war es zu dieser Konstellation gekommen?

Für Glauser trachteten vor allem die beiden Orte Uri und Schwyz in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts nach einer Vergrösserung ihres Territoriums. Dies wäre nicht durch kriegerische Unterwerfung der für sie interessanten Gebiete geschehen, sondern durch deren Aufnahme ins Landrecht,[70] wobei es hierfür zuwenig Beweise gibt. Es war wohl eher so, dass die beiden Orte Ansprüche auf gewisse Leute stellten, die in das Landrecht aufgenommen werden sollten. Uri konnte so Ursern und Schwyz den Hof Arth für sich gewinnen. Die beiden Orte nahmen also ganze Hof- und Talschaften auf. Die Stadt ihrerseits betrieb auch eine Art Territorialpolitik. Doch beruhte diese auf

[65] GLAUSER, Luzern, S. 74.
[66] MARCHAL, Ursprünge, S. 175.
[67] Das Original existiert nicht mehr. Abschriften aus dem 14. und 15. Jh. liegen im Staatsarchiv Zürich, im Bezirksarchiv Gersau, im Staatsarchiv Nidwalden und im Staatsarchiv Schwyz. Der Druck: QW 1/2 Nr. 1638.
[68] SEGESSER, Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 12.
[69] Weitergehende Erläuterungen vor allem rechtshistorischer Natur sind im 2. Band der Rechtsgeschichte von SEGESSER zu finden.
[70] GLAUSER, Luzern, S. 86.

der Aufnahme von Einzelpersonen in ihr Bürgerrecht. Eine Aufnahme von z.B. einzelnen Talschaften wie bei den beiden Waldstätten Uri und Schwyz fand nicht statt.
Die beiden Kirchhören Weggis und Gersau standen im Spannungsfeld der drei Waldstätten und Luzern. So erstaunt es nicht, dass sowohl Schwyz als auch Luzern an Weggis und Gersau interessiert waren, lagen sie doch einerseits noch im Umland der Stadt als auch im näheren Nachbarsgebiet von Schwyz. Vor allem Schwyz muss nach Glauser schon zu dieser Zeit Druck auf die beiden Kirchhören ausgeübt haben.[71]
Die Tatsache, dass eine Aufnahme von Weggis und Gersau eine territoriale Geschlossenheit innerhalb des Bundes mit sich bringen würde, half sicher bei der Entscheidung der Zusammensetzung der Bundesmitglieder mit. Es ist auch anzunehmen, dass weitere, in keinem Schriftstück erwähnte Vertreter aus dem Einflussbereich der vier Orte beim Schwurgang für den Bund dabeigewesen waren.
Weggis und Gersau werden im Bund von 1332 auch nicht explizit genannt. Erst eine Urkunde vom 31. August 1359 weist auf eine Mitgliedschaft der beiden hin.[72] Darin verbriefen die vier Orte den Kirchgenossen von Weggis und Gersau deren Aufnahme als Eidgenossen in den ewigen Bund von 1332. Ihre Aufnahme in den Bund wurde also erst 1359 verbrieft. Dies zeigt ihren minderen Status innerhalb des Bundes, waren sie doch weder Länder noch Städte. Hier ist die Frage angebracht, wieso eigentlich diese Verbriefung erst 1359 stattfand. Für Glauser entstand die Verbriefung in einer Zeit, da der österreichische Druck auf die Orte zunahm. Weggis und Gersau waren die einzigen Kirchhören, die zu dieser Zeit mit den Eidgenossen verbunden waren. Küssnacht, Meggen, Hergiswil, Kehrsiten, selbst Kriens und Horw waren noch österreichisch. Der westliche Teil des Vierwaldstättersees war so noch fast ganz in österreichischer Hand. Aber gleichzeitig sei auch der Druck von Schwyz auf die beiden Kirchhören angewachsen, den Luzern eben durch diese Verbriefung schwächen wollte.[73] Die Rivalität zwischen Luzern und Schwyz ist hier gut sichbar.
Im Jahre 1380 war es Luzern gelungen, von den Edlen von Ramstein und von Hertenstein die hohen Gerichte samt anderen Rechtsamen in Weggis zu kaufen. Weggis war eine luzernische Landvogtei geworden. Somit war für Luzern klar, dass die Vogtei und die damit verbundenen Pflichten für Weggis an die Stelle des Bundes von 1332 zu treten hatten. Doch Weggis war nicht gewillt, seine durch den Bund errungene Selbständigkeit aufzugeben. Es widersetzte sich.
Luzern verlangte von Weggis, dass es den Eid zusammen mit der Stadt erneuere (und zwar in der Stadt), dass es gehorsam sei mit Steuern, Reisen, Diensten,

[71] GLAUSER, Luzern, S. 86.
[72] ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 28.
[73] GLAUSER, Luzern, S. 112.

Zur Strafe für die Verweigerung des Treueids gegenüber Luzern wird der Grossteil der männlichen Bevölkerung von Weggis im Nauen nach Luzern abgeführt.

Zinsen, Futterhaber und Hühnern. Da sich Weggis weigerte dies zu tun, nahm Luzern 40 Weggiser fest und zwang sie den Eid und den Gehorsam auf die Stadt zu schwören. Danach schworen weitere 45 Weggiser, die aber dies freiwillig taten.[74] Die Weggiser sollten nach der Meinung der Luzerner die Vogtei Luzerns in dem Umfange anerkennen, wie sie die Edlen von Herthenstein hergebracht hätten. Diese Anerkennung aber verweigerten die Weggiser, weil sie durch ihre Stellung im Bund Anspruch auf ein freieres Verhältnis zu haben glaubten.
In der Folge setzte sich der Streit Luzern–Weggis fort. Er endete erst in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts. Die drei Walstätten, und natürlich insbesondere Schwyz, versuchten, Weggis in diesem Streit beizustehen. Es entstand ein reger schriftlicher Kontakt zwischen den Waldstätten und Luzern. Tagsatzungen wurden einberufen und mussten über die Angelegenheit richten. Einzelne Weggiser und Vitznauer waren in der Sorge um ihren eigenen Schutz bei einer allfälligen gewaltsamen Lösung des Problems durch Luzern in das Landrecht von Schwyz eingetreten.[75] Als sich dann Schwyz seiner Landleute in den beiden Orten annehmen wollte, entstand ein Streit mit Luzern. Die Stadt schrieb am 23. Mai 1395 an die Eidgenossen. Sie sollten doch Schwyz weisen, dass es von den Landleuten in Weggis lasse und doch den geschworenen Briefen genug tun und Luzern bei seinem Stadtrecht lassen, d.h. die Rechte Luzerns über Weggis anzuerkennen.[76] Luzern übertrug am 1. Juni 1395 die Rechtssprechung ihrer Streitigkeiten mit Schwyz an Uri und Unterwalden.[77] So setzten 9 Boten am 9. Juni in Beckenried folgenden Spruch:[78]

1. Luzern solle beim Kaufe von dem von Herthenstein bleiben. Weggis könne die Rechte, die es unter von Herthenstein genossen habe, behalten.
2. Weggiser, Vitznauer und Gersauer sollen von den Burg- und Landrechten in Luzern und Schwyz lassen und nirgendwo neue eingehen. Wer vor den Stössen Burger in Luzern war, dürfe dabei bleiben.
3. Weggis, Vitznau und Gersau sollen die eidgenössischen Bünde dort erneuern, wo sie die selben bisher mehrheitlich erneuert haben.
4. Sie sollen mit Luzern reisen wie bisher. Mahnen dürfen sie sie alle, aber auch Luzern alleine sei dies gestattet.

Der Spruch wurde von Weggis und Vitznau befolgt, erneuerten doch am 27. Juni 1395 30 Leute die Eide in Luzern.[79]

[74] KOPP, Urkunden Bd. 1, S. 165; StALU Urk. 114/1725.
[75] Vitznau war beim Bund von 1332 ebenfalls dabei, wie es auch 1380 an Luzern verkauft wurde.
[76] ABSCHIEDE Bd. 1, Nr. 207; GESCHICHTSKALENDER, Nr. 22, S. 27; ABSCHIEDE 1291–1420, Nr. 62.
[77] StALU RP 1, fol 100v.
[78] StALU RP 1, fol 100 r/v.
[79] StALU RP 1, fol 101r.

Am 20. Januar 1396 wurde nochmals derselbe Spruch an die beiden strittigen Parteien gegeben.[80]
Mit den beiden Sprüchen von 1395 und 1396 war aber der Streit noch nicht abgetan. Schon aus dem Jahre 1403 finden sich je eine von Uri und von Schwyz an Luzern gerichtete Mahnung wegen derer von Weggis. Am 22. September 1403 verlangte Schwyz von Luzern, sie sollten die Weggiser nur schwören lassen, was Bundesbrief und Ausspruchbrief verlangten und nicht mehr.[81] Uri verlangte am 29. September 1403 von den Luzernern, dass sie die Weggiser und die zu ihnen gehörenden Leute bei ihren Freiheiten lassen solle und Eide nur aufgrund der alten Spruchbriefe und der gemeinsamen Bündnisse zu verlangen. Weiter solle Luzern es unterlassen, neue Eide zu fordern.[82]
Anfangs Mai 1406 erfolgte eine dreimalige Mahnung von Schwyz an Luzern wegen Gersau.[83] Im November des gleichen Jahres ging ebenfalls eine dreifache Mahnung von Schwyz an Luzern, diesmal wegen Weggis. Schwyz mahnte Luzern, weil es der Meinung war, dass ihren Eidgenossen von Weggis Unrecht geschehe.[84] Schwyz nannte hier Weggis seine Eidgenossen, was wegen seinem Gebietsanspruch auf Weggis und wegen der Rivalität mit Luzern nicht weiter erstaunt. Auch erwähnte Schwyz, dass es von Weggis gebeten worden wäre, die Stadt zu mahnen. Schwyz trat also explizit als Helfer von Weggis im Streit mit Luzern auf. Dies war einem Abbau des Misstrauens zwischen Luzern und Schwyz nicht gerade förderlich.
Wie oben schon angesprochen setzte sich der Streit weiterhin fort. Es finden sich im Ratsprotokoll von Luzern aus dem Jahre 1417 weitere Anmerkungen zu dieser Sache.
Ein erster Abschluss dieser langandauernden Verhandlungen fand 1431 statt. Hier traten erstmals die drei Länder als Gegenpartei zu Luzern auf. Aber auch dieser Spruch konnte das Problem des Verhältnisses Bund–Vogtei nicht lösen. Schon 1433 fand eine weitere Tagsatzung statt, welche sich dem strittigen Doppelverhältnis annahm. Mit diesem Spruch habe die Vogtei eine erweiterte Bedeutung erhalten, meint Segesser. Dazu komme noch, dass der Eid einem eigentlichen Untertaneneid sehr nahe gekommen sei und das Bundesrecht in den Hintergrund gedrängt worden sei.[85] Im Jahre 1472 erging in Zug für längere Zeit der letzte Spruch über die Verhältnisse von Weggis zu Luzern. Erst 1559 endeten die Streitigkeiten mit der Unterwerfung der Weggiser unter die Herrschaft der Stadt Luzern.

[80] Ebd. Urk. 115/1730.
[81] Ebd. Urk. 115/1731.
[82] Ebd. Urk. 115/1732.
[83] Ebd. Urk. 115/1733.
[84] Ebd. Urk. 115/1734.
[85] SEGESSER, Rechtsgeschichte Bd. 1, S. 399.

Schlusswort

Das Verhältnis von Schwyz und Luzern in den Jahren zwischen 1300 und tief im 15. Jahrhundert darf als ein sehr ambivalentes angesehen werden. Die verschiedenen Aspekte der Beziehung zwischen den beiden Orten, die in dieser Darstellung aufgezeigt worden sind, lassen einen solchen Schluss durchaus zu. Denn auf der einen Seite finden wir die beiden in zahlreichen Begebenheiten als zweckgebundene Partner, so in Bündnissen, als Zeugen oder als Schiedsrichter. Aber auf der anderen Seite entsteht ein Bild der Rivalität, die beinahe in Abneigung und Missgunst abzugleiten drohte. Für Anton Castell besteht durchaus die Möglichkeit, dass in den Köpfen der Luzerner eine alte Abneigung gegen die Schwyzer bestanden hätte.[86] So prägnant kann aber das Verhältnis nicht abgetan werden. Die angesprochene Rivalität kann sowohl bei Küssnacht, als auch bei Weggis zum Vorschein. Bei Küssnacht gelang es Schwyz ohne grosse Probleme, das damalige Nachbargebiet durch Kauf in sein Landrecht aufzunehmen. Luzern akzeptierte scheinbar stillschweigend den Kauf durch die Schwyzer. Wieso sich Luzern nicht mit mehr Vehemenz für Küssnacht einsetzte, bleibt unklar. Die gute verkehrsgeographische Lage von Küssnacht hätte doch für Luzern gewiss Vorteile gebracht. Bei Weggis hingegen prallten die Interessen der beiden aufeinander. Weggis, Vitznau und Gersau lagen für beide in ihrer jeweiligen Einflusszone. Hier gelang es Luzern durch den Kauf der Vogteirechte Weggis an sich zu binden. Doch weil Weggis zusammen mit der Stadt und den drei Länderorten im Jahre 1332 einen Bund abschloss, prallte so das Doppelverhältnis Vogtei–Bund aufeinander. Weggis berief sich mit der Hilfe von Schwyz auf die Rechte des Bundes, Luzern auf die Rechte als Vogteiinhaber. So standen sich Luzern und Schwyz über eine längere Zeit ziemlich unnachgiebig gegenüber. Luzern war darüber sicher ungehalten, was sich z.B. bei seiner scharfen Stellungsnahme gegen Schwyz bei den Zuger Wirren um 1404 zeigte. Alle diese Begebenheiten mit ihren dazugehörenden Folgen für die beiden Orte, bildeten die Basis für die weitere Entwicklung des Verhältnisses von Luzern und Schwyz.

[86] CASTELL, Geschichte, S. 40.

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Luzern (StALU)
- diverse Urkunden
- Ratsprotokolle 1 – 5
- A1 F2 12/2 Landmarchen Luzern und Schwyz 1439–1584
- cod 1645 Landmarckung-Buch 1578

Staatsarchiv Schwyz (STASZ)
- diverse Urkunden

Gedruckte Quellen

- Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, 1291–1420, Luzern 1839, Bd. 1 1245–1420, Luzern 1874, Bd. 2 1421–1477, Luzern 1863, Bd. 3.1. 1478–1499, Zürich 1858, Bd. 3.2. 1500–1520, Luzern 1869
- Geschichtsfreund (Gfr), Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Einsiedeln/Stans 1843ff.
- Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi, Bd. 1/2, Bearbeitung Edi Ehrler, Franz Wyrsch, hg. Historischer Verein Küssnacht am Rigi, Küssnacht 1982/1984
- Quellen zur Schweizer Geschichte. Neue Folge 1. Abteilung, Chroniken Band VII/3, Aegidius Tschudi Chronicon Helveticum 3. Teil, bearb. v. Stettler Bernhard, Basel 1980
- Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1 Von den Anfängen bis 1460, Zürich 1937 (QZWG)
- Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft (QW), Abt. I: Urkunden, 3 Bände und Register, Hrsg. T. Schiess, B. Meyer, E. Schudel, E. Usteri, Aarau 1933–1964
- Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters, hrsg. E. Gruber, A. Iten, E. Zumbach, Bd. 1 1352–1490, Zug 1952 (UB ZUG)

Literaturverzeichnis

- Hektor Ammann, Die Talschaftshauptorte der Innerschweiz in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Gfr 102 (1949)

- Paul J. Brändli, Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (MHVS) 78, Einsiedeln (1986)
- Anton Castell, Geschichte des Landes Schwyz, Schwyz 1954
- Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz, Schwyz 1870
- Robert Durrer, Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges, in: Gfr 84 (1929)
- Thomas Fassbind, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 1–5, Schwyz 1832
- Fritz Glauser, Luzern und die Herrschaft Österreich 1326–1336, Ein Beitrag zur Entstehung des Luzerner Bundes von 1332, in: Luzern und die Eidgenossenschaft, Festschrift zum Jubiläum «Luzern 650 Jahre Bund», hg. Historische Gesellschaft Luzern, Luzern 1982
- Fritz Glauser/Jean Jacques Sigrist, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien, Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 7, Luzern 1977
- Eugen Gruber, Die Beziehungen zwischen Zug und Schwyz im 14. und 15. Jahrhundert, in: MHVS 53 (1959)
- Eugen Gruber, Geschichte des Kantons Zug, Monographien zur Schweizer Geschichte Bd. 3, hg. Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, Bern 1968
- Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972
- J. Kopp, Urkunden zur Geschichte der Eidgenössischen Bünde, Bd.1, Luzern 1835
- M. Kothing, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, Basel 1853,
- Marchal, Guy P., Die Ursprünge der Unabhängigkeit (401–1394), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Bd. 1, Basel 1982
- Guy P. Marchal, Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern, Basel 1986
- Bruno Meyer, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert vom Zugerbund bis zum Pfaffenbrief, in: SZG, Beiheft 15, Zürich 1972
- Karl Meyer, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum Eidgenössischen Bund, in: Geschichte des Kantons Luzern, Bd. 1, Luzern 1932
- W. Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891
- Fritz Schaffer, Die Geschichte der Luzernischen Territorialpolitik bis 1500, in: Gfr 95 1940/41 und 97, 1943
- Anton PhilippSegesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 1–4, Luzern 1850
- Franz Wyrsch, die Landschaft Küssnacht am Rigi im Kräftefeld von Schwyz und Luzern, in: MHVS 53 (1959)